



GESCHÄFTSORDNUNG DER KOMMISSION FÜR DIE WAHLVORSCHLÄGE DER DGK

§ 1 Tätigkeit und Aufgabe der Kommission

- (1) Die Kommission für die Wahlvorschläge der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. ist eine vom Vorstand dieser Gesellschaft bestellte Kommission. Sie übt ihre Tätigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand aus.
- (2) Die Kommission besteht aus dem zuletzt aus dem Vorstand ausgeschiedenen Präsidenten (Vorsitz) und vier Gruppen mit insgesamt acht Mitgliedern. Dies sind:
 1. Gruppe: Zwei an einer Hochschule klinisch tätige Mitglieder,
 2. Gruppe: Zwei an einer Hochschule theoretisch-experimentell tätige Mitglieder,
 3. Gruppe: Zwei nicht an einer Hochschule klinisch tätige Mitglieder,
 4. Gruppe: Zwei niedergelassene Mitglieder.
- (3) Die Wahl eines Stellvertreters erfolgt aus der Mitte der Kommission.
- (4) Eine unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission benannt. Die nächste Mitgliederversammlung stimmt dem zu oder wählt ein neues Mitglied. Mitglieder der Kommission können während ihrer Amtszeit nicht für eines der in der Satzung unter § 17 (1) genannten Ämter gewählt werden.
- (5) Die Aufgabe der Kommission ist gemäß §17 der Satzung die Auswahl von geeigneten Kandidierenden für die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Positionen. Idealerweise stellt die Kommission für die Ämter der Präsidentschaft und der Tagungspräsidentschaften nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als zwei Personen auf, um Stichwahlen zu vermeiden.
- (6) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Kommission angehören.
- (7) Gemäß §17 (9) der Satzung werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2 Verschwiegenheit und Neutralität

- (1) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten bzgl. aller schriftlichen oder mündlichen Absprachen innerhalb der Kommission.
- (2) Die Auswahl der Kandidierenden ist von den Kommissionsmitgliedern selbst zu treffen. Sie darf nicht an Dritte, z. B. Mitglieder- oder Interessengruppen, delegiert werden.

§ 3 Sitzungen der Kommission

- (1) Die Kommission trifft sich mindestens einmal im Jahr während der Herztage, um die Wahlen für die Mitgliederversammlung anlässlich der darauffolgenden Jahrestagung vorzubereiten. Weitere Treffen, auch Online-Sitzungen, sind möglich.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Kommission können Mitarbeitende der Geschäftsstelle an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind ebenfalls der Verschwiegenheit und Neutralität verpflichtet.

§ 4 Auswahl von Kandidierenden

- (1) Die finale Kandidierendenliste ist spätestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung durch die Kommission für Wahlvorschläge zu erstellen und der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Liste enthält, wenn möglich, priorisierte Ersatzvorschläge für jede Position.
- (2) Außerdem hat jedes ordentliche Mitglied der DGK das Recht Kandidierenden-Vorschläge einzureichen, ohne dass diese durch die Kommission bearbeitet werden dürfen.
- (3) Die Kommission berücksichtigt bei der Auswahl der Kandidierenden, dass
 - die einzelnen Personen für das jeweilige Amt qualifiziert sind.
 - sich die Vielfalt der Gesellschaft in den Kommissionen und Ämtern widerspiegelt.
 - die Mitgliedergruppierungen (niedergelassen, nicht-universitär, universitär, grundlagenwissenschaftlich/theoretisch) vertreten sind.
 - die Mitglieder der Kommission für die Wahlvorschläge nicht selbst für ein Amt aufgestellt werden (s. § 17 (7) der Satzung).
 - es auch langfristig zu einem personellen Wechsel in den Ämtern kommt.
 - wenn möglich bei den Tagungspräsidentschaften ein rotierendes Verfahren eingehalten wird, dass die unterschiedlichen Gruppierungen berücksichtigt (siehe Anlage)
- (4) Die finale Liste wird dem Vorstand vorgelegt.
- (5) Die Geschäftsstelle informiert die Kandidierenden über ihre Nominierung und lässt sich schriftlich bestätigen, dass die Kandidierenden, wenn sie gewählt werden, das Amt annehmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Kommission benannt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neues Mitglied gewählt.

§ 5 Gültigkeit und Anpassung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 08.01.2026 in Kraft und ist der aktuell geltenden Satzung der DGK untergeordnet.
- (2) Anpassungen der Geschäftsordnung werden durch die Kommissionsmitglieder per Beschluss gefasst und dem Vorstand zur Freigabe vorgelegt.

Düsseldorf, den 08.01.2026

Der Vorstand

Anlage

Anlage für die Auswahl der Kandidierenden für die Tagungspräsidentschaften der Jahrestagung und der DGK Herztage

Tagungspräsidentschaft Jahrestagung

Bei der Auswahl der Kandidierenden soll, wenn möglich, folgender Wechsel eingehalten werden.

- 1) Universität
- 2) Nicht-universitär
- 3) Universität
- 4) Grundlagenwissenschaften

Tagungspräsidentschaft Herztage

Bei der Auswahl der Kandidierenden soll, wenn möglich, folgender Wechsel eingehalten werden.

- 1) Universität
- 2) Niedergelassen
- 3) Variabel*
- 4) Nicht-universitär

*unter Berücksichtigung, dass die Kandidierenden keinen Schwerpunkt aus dem Bereich IK oder EP haben, um eine Dopplung mit den DRT / AGIKlive zu verhindern.

Die Reihenfolge der nächsten Jahre:

Jahrestagung

2028	Universität
2029	Nicht-universitär
2030	Universität
2031	Grundlagenwissenschaften
2032	Universitäre
2033	Nicht-universitär
2034	Universität
2035	Grundlagenwissenschaften

Herztage

2028	Universität
2029	Niedergelassenen
2030	Variabel
2031	Nicht-universitär
2032	Universität
2033	Niedergelassenen
2034	Variabel
2035	Nicht-universitär